

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Mespelbrunn**

## **Kostensatzung**

Die Gemeinde Mespelbrunn erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamtes Aschaffenburg v. 30.11.1987 Az.: II/8-028-03 folgende

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:**

#### **§1**

Die Gemeinde Mespelbrunn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heimbuchenthal, den 18. Januar 1988

(LS)

Gez.: Graf v. Ingelheim, 1. Bürgermeister